



Satzung des Sportverein Wacker Burghausen e.V.

**Veröffentlichte Neufassung
vom
09.02.2017**

**Zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung
am 06.03.2017**



Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins, Grundsätze	4
§ 1	Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr	4
§ 2	Zweck des Vereins	4
§ 3	Gemeinnützigkeit, Ziele, Grundsätze	4
II.	Die Mitglieder des Vereins, Rechte und Pflichten, Beitragswesen	5
§ 4	Mitgliederarten im Verein	5
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7	Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt)	7
§ 8	Streichung aus der Mitgliederliste	8
§ 9	Ausschluss aus dem Verein	8
§ 10	Rechte der Mitglieder	9
§ 11	Pflichten der Mitglieder	9
§ 12	Beitragswesen	10
§ 13	Erhebung von Umlagen	11
III.	Organe des Vereins, Grundsätze der Vergütung	11
§ 14	Die Organe des Vereins	11
§ 15	Allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit der Organmitglieder	11
§ 16	Vergütung der Vereinstätigkeit	12
IV.	Mitgliederversammlung	12
§ 17	Die Mitgliederversammlung	12
V.	Vorstand und Geschäftsführung	14
§ 18	Vorstand nach § 26 BGB und Erweiterter Vorstand	14
§ 19	Aufgaben und Zuständigkeiten des Erweiterten Vorstands	15
§ 20	Geschäftsführer und Geschäftsstelle	15
VI.	Die Abteilungen des Vereins	17
§ 21	Grundsätze zu den Abteilungen	17
§ 22	Die Abteilungsmitglieder	18
§ 23	Abteilungsleitung	18
§ 24	Haushaltsführung der Abteilungen	20
§ 25	Abteilungsversammlung	21
§ 26	Gebühren und Arbeitsleistungen	21
VII.	Sonstige Vereinsorgane und Einrichtungen des Vereins	22
§ 27	Die Sondereinrichtungen des Vereins	22
§ 28	Der Vereinsausschuss	22



VIII. Vereinsleben	24
§ 29 Kassenprüfer und Wirtschaftsprüfer	24
§ 30 Ordnungen.....	24
§ 31 Datenschutzrichtlinie.....	25
§ 32 Verantwortung für den Datenschutz.....	25
§ 33 Haftungsbeschränkungen	26
IX. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	26
§ 34 Auflösung des Vereins	26
X. Schlussbestimmungen	27
§ 35 Schlussbestimmung.....	27



I. Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins, Grundsätze

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der am 13. November 1930 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Wacker Burghausen e.V.“ (kurz: „SVW“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 84489 Burghausen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind „weiß-schwarz“. Der Verein führt das in dieser Satzung abgebildete Logo.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Inhalte dieser Satzung sprechen Frauen und Männer gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform (z.B. Mitglied, Sportler, Vorsitzender, Geschäftsführer, Abteilungsleiter) verwendet. Wenn im Text der Satzung oder der Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sporteinrichtungen, die Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung von Sportveranstaltungen, die Aus- und Weiterbildung von Sportlern, Übungsleitern und Trainern verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Ziele, Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zielsetzung des Vereins ist die ausgewogene Förderung des Jugendsports, des Seniorsports, des Gesundheits- und Breitensports sowie des Leistungssports unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Erhaltung der Gemeinnützigkeit.



- (5) Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein selbst Mitglied eines anderen Vereins oder Gesellschafter oder Anteilseigner einer anderen juristischen Person oder Personengesellschaft sein.
- (6) Der Verein kann einzelne Tätigkeitsbereiche oder Abteilungen ausgliedern und in rechtlich selbständigen juristischen Personen betreiben.
- (7) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Darüber hinaus ist der Verein Träger der Mitgliedschaften bei den abteilungsbezogenen Fachverbänden.
- (8) Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband sowie zu denjenigen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart das betreffende Mitglied im Verein ausübt. Die von den Sportfachverbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Statuten, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen sind für den Verein im Rahmen seiner Mitgliedschaft in diesen Sportfachverbänden verbindlich. Der Verein unterwirft sich den Entscheidungen der Organe der vorgenannten Fachverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Vereinsmitglieder und die aktiven Sportler der betreffenden Abteilungen des Vereins unterwerfen sich der Schiedsgerichtsbarkeit der vorgenannten Sportfachverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch als Einzelmitglieder.
- (9) Eine etwaige Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (10) Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (11) Der Verein beachtet bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke die Belange des Umwelt- und Naturschutzes.

II. Die Mitglieder des Vereins, Rechte und Pflichten, Beitragswesen

§ 4 Mitgliederarten im Verein

- (1) Ordentliche Mitglieder
 - a) Erwachsene sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jugendliche sind natürliche Personen ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - c) Kinder sind natürliche Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
 - d) Kleinkinder sind natürliche Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.



(2) Außerordentliche Mitglieder

- a) Ehrenmitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die sich um den Sport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
 - b) Passive Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die keine Leistungen des Vereins im Sportbetrieb mehr in Anspruch nehmen. Sie haben weiterhin Teilnahmerecht an Veranstaltungen des Vereins, an der Mitgliederversammlung und an weiteren Versammlungen, haben dort Stimmrecht und sind, sofern volljährig, für ein Vereinsamt wählbar.
 - c) Personen mit einer ruhenden Mitgliedschaft nehmen nicht mehr an den Vereinsbetätigungen teil und nehmen keine Leistungen des Vereins mehr in Anspruch. Sie haben kein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und an weiteren Versammlungen, und sie haben weder Stimmrecht noch Wählbarkeit.
- (3) Der Verein gliedert sich in seinem Betrieb in Abteilungen und Sondereinrichtungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung oder Sondereinrichtung setzt damit auch die Mitgliedschaft im Verein voraus. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrags mit dem vom Verein bereitgehaltenen Formular bei der Geschäftsstelle, deren Adresse auf der Homepage des Vereins unter www.sv-wacker.de angegeben ist, zu beantragen.
- (2) Der Aufnahmeantrag nicht voll Geschäftsfähiger ist von dem oder den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Ist für den Antragsteller eine Betreuung für den Aufgabenkreis der Personen- und Vermögenssorge angeordnet, so ist der Aufnahmeantrag vom Betreuer zu unterzeichnen und eine Kopie des Betreuerausweises beizufügen.
- (3) Im Aufnahmeantrag gibt der Antragsteller die Abteilungen an, in denen er die Mitgliedschaft erwerben möchte. Die Mitgliedschaft in einer Sondereinrichtung muss mittels eines gesonderten Aufnahmeantrags beantragt werden.
- (4) Über den Aufnahmeantrag und die Mitgliedschaft in einer Abteilung oder Sondereinrichtung entscheidet der Geschäftsführer bzw. der Erweiterte Vorstand, falls kein Geschäftsführer bestellt ist. Bei positiver Entscheidung übergibt oder versendet die Geschäftsstelle ein Aufnahmeschreiben. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein und in einer Abteilung oder Sondereinrichtung wird zu dem im Aufnahmeschreiben genannten Zeitpunkt wirksam. Im Fall eines den Aufnahmeantrag ablehnenden Beschlusses übergibt oder versendet die Geschäftsstelle ein Ablehnungsschreiben, das mit Gründen zu versehen ist.
- (5) Gegen einen den Aufnahmeantrag ablehnenden Beschluss, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Beschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsausschuss in seiner nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



- (6) Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Satzung und die Ordnungen des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Beschlüsse, Entscheidungen und Weisungen der Vereinsorgane anzuerkennen.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins wird gemäß den Bestimmungen der Ehrungsordnung vom Erweiterten Vorstand verliehen.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied kann unter Angabe von Gründen die Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft beziehungsweise in eine ruhende Mitgliedschaft schriftlich beim Geschäftsführer beantragen, der über den Antrag entscheidet. Der Antrag ist an den Erweiterten Vorstand zu richten, falls kein Geschäftsführer bestellt ist.
- (9) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt)
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod des Mitglieds
 - e) Auflösung des Vereins.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds sowie alle Ansprüche des Mitglieds aus der Mitgliedschaft unbeschadet etwaiger Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied.
- (3) Bei Mitgliedern, die ein Vereinsamt nach dieser Satzung ausüben, endet das Amt mit Beendigung der Mitgliedschaft; sie haben auf Verlangen des Erweiterten Vorstands diesem gegenüber über ihre bisherige Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
- (4) Vereinseigentum und Vereinsunterlagen, die sich im Besitz des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglieds oder dessen Rechtsnachfolger befinden, sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt)

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle, deren Kontaktdaten auf der Homepage des Vereins unter www.svwacker.de angegeben sind.
- (2) Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.
- (3) Die Kündigung nicht voll Geschäftsfähiger ist von dem oder den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Ist für das Mitglied eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Personen- oder Vermögenssorge angeordnet, so ist die Austrittserklärung vom Betreuer zu unterzeichnen und eine Kopie des Betreuerausweises beizufügen.



- (4) Die Bestätigung der Kündigung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung der Kündigung ist dem betroffenen Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist.
- (2) Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an letzte bekannte Adresse des Mitglieds drei Monate verstrichen sind und das Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ausgeschlossen kann insbesondere werden, wer:
 - a) durch sein Verhalten das Ansehen oder den Zweck des Vereins gefährdet
 - b) durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt
 - c) gegen die Satzung, gegen die Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane sowie ihrer Beauftragten verstößt
 - d) in sonstiger Weise gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- (2) Das Ausschlussverfahren muss schriftlich beim Erweiterten Vorstand beantragt werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Erweiterten Vorstands und die Leiter der Abteilungen und Sondereinrichtungen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Erweiterte Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern hat auch der gesetzliche Vertreter das Recht auf Anhörung. Ist für ein Mitglied eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Personen- oder Vermögenssorge angeordnet, so hat auch der Betreuer das Recht auf Anhörung.
- (4) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den mit Gründen versehenen Beschluss des Erweiterten Vorstands kann das Mitglied Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Erweiterten Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsausschuss in seiner nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.
- (5) Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- (6) An die Stelle des Ausschlusses aus dem Verein kann vom Erweiterten Vorstand ein zeitweiliges Verbot der Benutzung der Vereinseinrichtungen und/oder der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ausgesprochen werden.



- (7) Der Ausgeschlossene kann wegen seines Ausschlusses keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt

- a) an den Mitgliederversammlungen, an den Abteilungsversammlungen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b) die Einrichtungen und Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse des Erweiterten Vorstands oder anderer Vereinsorgane sowie die Platz-, Hallen- und Hausordnung sowie der sonstigen Ordnungen des Vereins zu benutzen
- c) in den Abteilungen des Vereins unter Beachtung der für die einzelnen Abteilungen geltenden Ordnungen und Beschlüsse sowie der Anordnungen der Abteilungsleiter oder deren Beauftragten im Rahmen der Übungsstunden Sport zu treiben und an den Abteilungsveranstaltungen teilzunehmen.

- (2) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Versammlungen der Abteilungen, in denen sie Mitglieder sind.

- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Dies gilt auch, wenn es mehrere Vereinsämter bekleidet oder verschiedenen Vereinsorganen angehört. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gesetzliche Vertreter von nicht voll Geschäftsfähigen und bestellte Betreuer haben kein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

- (4) Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate seit Fälligkeit in Rückstand ist oder gegen das Mitglied ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein anhängig ist.

- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Erweiterten Vorstand, die Kassenprüfer und die Abteilungsleitung derjenigen Abteilungen, in denen sie Mitglieder sind.

- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, an den Erweiterten Vorstand, zur Mitgliederversammlung und zu den Versammlungen der Abteilungen, in denen sie Mitglied sind, Anträge zu stellen. Die Anträge sind schriftlich abzufassen und zu begründen.

- (7) Jedes ordentliche Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres für ein Vereinsamt wählbar.

- (8) Die Wählbarkeit ruht, solange das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate seit Fälligkeit in Rückstand ist oder gegen das Mitglied ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein anhängig ist.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet



- a) den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen
- b) die Grundsätze und Ziele des Vereins, wie sie in der Satzung, in den Ordnungen und den Beschlüssen niedergelegt sind, anzuerkennen und diese zu fördern sowie alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereins gefährdet.
- c) die von der Mitgliederversammlung, dem Erweiterten Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan festgesetzten Beiträge, Gebühren, Umlagen und/oder Arbeitsleistungen fristgemäß zu erbringen.
- d) das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Sportstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aufzukommen.
- e) den Verein rechtzeitig über Änderungen der im Aufnahmeantrag gemachten eigenen Angaben zu ihrer Person zu informieren.

§ 12 Beitragswesen

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Erweiterten Vorstands festgesetzt. Die Beiträge können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Für die Altersgruppen maßgeblich ist das Alter, welches im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.
- (2) Von Mitgliedern, die in mehreren Abteilungen Mitglied sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.
- (3) Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag für einzelne Abteilungen Abteilungsbeiträge in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungsleiter festzusetzen. Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag für einzelne Sondereinrichtungen entsprechende Beiträge festzusetzen.
- (4) Der Erweiterte Vorstand kann zusätzlich zum Vereinsbeitrag für den Verein, zusätzlich zu den Abteilungsbeiträgen in den einzelnen Abteilungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungsleiter und zusätzlich zu den Sondereinrichtungsbeiträgen in den einzelnen Sondereinrichtungen
 - a) Aufnahmegebühren und allgemeine Gebühren,
 - b) Umlagen und
 - c) Arbeitsleistungenfestsetzen.
- (5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vereins sowie Personen mit ruhenden Mitgliedschaften sind von der Beitragspflicht befreit. Passive Mitglieder zahlen reduzierte Mitgliedsbeiträge.
- (6) Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen außerordentlicher Beweggründe ein Mitglied auf Antrag von der Beitragspflicht teilweise oder ganz zu befreien.



- (7) Einzelheiten zur Abwicklung des Beitragswesens kann der Erweiterte Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

§ 13 Erhebung von Umlagen

- (1) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder andere größere Aufgaben).
- (2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

III. Organe des Vereins, Grundsätze der Vergütung

§ 14 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach §26 BGB
- c) der Erweiterte Vorstand
- d) der Vereinsausschuss

§ 15 Allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit der Organmitglieder

- (1) Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, Inhaber von Vereinsämtern nach dieser Satzung von ihrem Amt zu entbinden, wenn diese es wünschen oder die Belange des Vereins dies erfordern. Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, bis zur Wahl eines neuen Amtsinhabers einen kommissarischen Amtsinhaber zu bestellen.
- (2) Legt der Inhaber eines Vereinsamts sein Amt nieder, ist der Erweiterte Vorstand berechtigt, bis zur Wahl eines neuen Amtsinhabers einen kommissarischen Amtsinhaber zu bestellen.



§ 16 Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Übersteigen die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können einzelne Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Eine pauschale jährliche Vergütung der Vorstandstätigkeit der Mitglieder des Erweiterten Vorstands kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Büromaterial und sonstige Arbeitsmittel.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regeln entsprechende Ordnungen des Vereins.

IV. Mitgliederversammlung

§ 17 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlung
 - a) Für jedes Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung spätestens zum 31.12. des auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Jahres einzuberufen.
 - b) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Erweiterten Vorstand acht Wochen vorher per auf der Homepage des Vereins unter www.sv-wacker.de und durch Bekanntgabe an die amtierenden Abteilungsleiter und Leiter der Sondereinrichtungen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung bekanntgegeben. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederver-



sammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand über die Geschäftsstelle einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern auf der Homepage des Vereins unter www.sv-wacker.de und durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gegeben.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- d) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind ausschließlich folgende:
 - (1) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Erweiterten Vorstands
 - (2) Beschlussfassung über die Entlastung des Erweiterten Vorstands
 - (3) Wahl des Erweiterten Vorstands
 - (4) Wahl der Kassenprüfer
 - (5) Beschlussfassung über Anträge des Erweiterten Vorstands und über die beim Erweiterten Vorstand form- und fristgerecht eingegangenen Anträge zur Mitgliederversammlung
 - (6) Festsetzung des Vereinsbeitrags der ordentlichen Mitglieder
 - (7) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen
 - (8) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn:
 - aa) der Erweiterte Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließt oder
 - bb) mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Erweiterten Vorstand beantragt.
- b) Für die Einberufung und Leitung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- c) Beschlussgegenstände einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung als Tagesordnungspunkte genannt sind.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Im Übrigen gilt, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, für alle Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch bei Wahlen zu einem Vereinsamt. Bei mehr als zwei Wahlvorschlägen für ein Vereinsamt genügt die relative Mehrheit der gültigen Stimmen.



- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

V. Vorstand und Geschäftsführung

§ 18 Vorstand nach § 26 BGB und Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden und
 - b) mindestens zwei und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird im Innen- und Außenverhältnis durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden dem Verein gegenüber verpflichtet, das Recht zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
- (3) Der Erweiterte Vorstand besteht aus
- a. dem Vorstand nach § 26 BGB und
 - b. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern und
 - c. dem Geschäftsführer, sofern dieser bestellt wurde.
- (4) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands – mit Ausnahme des Geschäftsführers – werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Erweiterten Vorstands im Amt. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands werden grundsätzlich gemeinsam im Rahmen einer Blockwahl in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichen und ein anderes Verfahren beschließen, wie z.B. die Einzelwahl einzelner Vorstandsmitglieder.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, kann dessen Aufgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen werden. Die Ausübung von bis zu zwei verschiedenen Vorstandsämtern durch eine Person (Personalunion) ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so ist der Vorstand nach §26 BGB berechtigt, durch Beschluss ein kommissarisches Mitglied des Erweiterten Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. Das kommissarische Mitglied des Erweiterten Vorstands hat entsprechendes Stimmrecht im Erweiterten Vorstand. Ist das kommissarische Mitglied auch Mitglied des Vorstands nach §26 BGB, darf es den Verein zusätzlich im Innen- und Außenverhältnis vertreten.
- (7) Die Bestellung eines Mitglieds des Erweiterten Vorstands ist jederzeit widerruflich unter der Maßgabe, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds obliegt dem Vereinsausschuss.
- (8) Mitglied des Erweiterten Vorstands kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereins werden.



- (9) Ordnungsgemäße Sitzungen des Vorstands nach §26 BGB und Sitzungen des Erweiterten Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (10) Der Erweiterte Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- (11) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und sich darunter der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende befinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (12) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.
- (13) Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände nicht in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung, sondern im elektronischen Umlaufverfahren erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Erweiterten Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der 1. Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Wenn ein Mitglied des erweiterten Vorstands innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im elektronischen Umlaufverfahren an den 1. Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Mitglied des Erweiterten Vorstands innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das elektronische Umlaufverfahren ist gescheitert.

§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten des Erweiterten Vorstands

- (1) Der Erweiterte Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- (2) Die interne Aufgabenverteilung legt der Erweiterte Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Erweiterten Vorstands eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip). Ebenfalls ist festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Betreuung und Steuerung des Sportbetriebs in den Abteilungen und Sondereinrichtungen durch einzelne Mitglieder des Erweiterten Vorstands eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Patronatsprinzip). Die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Aufgaben im jeweiligen Ressort schließt den Geschäftsführer und sein Ressort ausdrücklich mit ein.

§ 20 Geschäftsführer und Geschäftsstelle



- (1) Der Verein kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer beschäftigen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach § 26 BGB. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand nach § 26 BGB bestellt, der auch den Anstellungsvertrag abschließt.
- (2) Der Geschäftsführer wird unabhängig von einer dienstvertraglichen Anstellung als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt. Als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB wird der Geschäftsführer in das Vereinsregister eingetragen. Er erhält vom Vorstand nach § 26 BGB eine Bestellsurkunde.
- (3) Der Vorstand nach § 26 BGB hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Anstellungsvertrags sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird. Der Vorstand nach § 26 BGB kann im Einzelfall festlegen, dass ein zum Zeitpunkt der Bestellung zum Geschäftsführer bestehendes Anstellungsverhältnis nicht beendet wird. Näheres ist in einer Ergänzung zum bestehenden Anstellungsvertrag zu regeln.
- (4) Der Vorstand nach § 26 BGB kann die Bestellung des Geschäftsführers als Besonderem Vertreter nach § 30 BGB vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Vorstand nach § 26 BGB. Die organschaftliche Abberufung als Geschäftsführer berührt ein etwaig bestehendes Arbeitsverhältnis gemäß §20 (3) nicht.
- (5) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand nach § 26 BGB und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gelten die Stellenbeschreibung und der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers.
- (6) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die den Erweiterten Vorstand in der Wahrnehmung seiner Geschäftsführungsaufgabe unterstützt und die routinemäßigen Verwaltungsaufgaben übernimmt. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom erweiterten Vorstand zu erlassen ist. Die Geschäftsstelle wird entweder vom Geschäftsführer oder bei Bedarf von einem Mitglied des Erweiterten Vorstands, falls kein Geschäftsführer bestellt ist, geführt. Die interne Aufgabendelegation und Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle legt der Geschäftsführer in eigener Zuständigkeit fest.
- (7) An den Verein oder ein Vereinsorgan zu richtende Erklärungen sind bei der Geschäftsstelle, deren Adresse auf der Homepage des Vereins unter www.sv-wacker.de angegeben ist, einzureichen.
- (8) Der Geschäftsführer ist im Innenverhältnis insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse, und Entscheidungen und Weisungen des Vorstands nach § 26 BGB und des Erweiterten Vorstands
 - b) Abwicklung der Vereinsgeschäfte in enger Abstimmung mit den anderen Ressortinhabern im Erweiterten Vorstand
 - c) Unterstützung der Patrone in ihrer Aufgabe der Betreuung und Steuerung des Sportbetriebs in den Abteilungen, Sondereinrichtungen und Tochtergesellschaften
 - d) Leitung und Organisation der Geschäftsstelle
 - e) Leitung des vereinseigenen Sportparks mit allen Liegenschaften inklusive Pflege und Instandhaltung sowie Organisation der Sportstättenbelegung
 - f) Vorbereitung der Behandlung von Rechts-, Steuer- und Versicherungsangelegenheiten



- g) Förderung und Weiterentwicklung des Vereins
- (9) Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB erstreckt sich auf folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) Personalangelegenheiten bezüglich der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins
 - b) Nutzung fremder Sportstätten und Nutzung vereinseigener Sportstätten durch Dritte
 - c) Zentrales Beschaffungswesen incl. Beschaffung notwendiger Lizenzen
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Marketing & Sponsoring
 - f) Hinzuziehen von Experten in Rechts-, Steuer- und Versicherungsangelegenheiten
- (10) Im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich jedoch nur auf die Rechtsgeschäfte, die das zugewiesene Geschäftsfeld gewöhnlich mit sich bringt.
- (11) Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bei Rechtsgeschäften Gebrauch machen, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag bis zu € 50.000 verpflichten. Bei wiederkehrenden Leistungen und Dauerschuldverhältnissen darf dieser Geschäftswert pro Kalenderjahr nicht überschritten werden. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstands nach §26 BGB, auch wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit eine Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.
- (12) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:
- a) Überlassungsverträge (Miet-, Pacht- und Leihverträge)
 - b) Darlehens- und Bürgschaftsverträge
 - c) Gesellschaftsverträge
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
- (13) Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt, in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer im Innenverhältnis weitergehende Regelungen und Anweisungen zu Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Geschäftsführers zu treffen.

VI. Die Abteilungen des Vereins

§ 21 Grundsätze zu den Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben in Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins, aber fachlich selbständig. Jede Abteilung nimmt in enger Abstimmung mit dem Patron im Erweiterten Vorstand ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen entscheidet der Erweiterte Vorstand unter Beachtung und Abwägung der einzelnen Belange.



- (3) Die Abteilungen fördern und pflegen die ihrer Abteilung entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen. Sie unterliegen der Aufsicht des Patrons und des Erweiterten Vorstands.
- (4) Die Abteilungen können sich aufgrund ihrer rechtlichen Stellung im Verein eine eigene Abteilungsordnung geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Sie ist von der Abteilungsversammlung zu beschließen und bedarf der Genehmigung des Erweiterten Vorstands.
- (5) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Alle Vermögenswerte und materielle und immateriellen Rechte einer Abteilung sind Eigentum des Vereins.
- (6) Abteilungen dürfen keine eigene Kasse führen.

§ 22 Die Abteilungsmitglieder

- (1) Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.
- (2) Das Mitglied ist in den Abteilungen Mitglied, in denen es entsprechend seinem Aufnahmeantrag, einer späteren Erklärung gegenüber dem Verein oder aufgrund der Entscheidung des Erweiterten Vorstands gemeldet ist. Ein Mitglied kann Mitglied in mehreren Abteilungen sein.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist in jeder Abteilung stimmberechtigt, in der es Mitglied ist.

§ 23 Abteilungsleitung

- (1) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Sie muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, einem stellvertretenden Abteilungsleiter sowie den für die Finanzen und für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Personen bestehen. Eine Übernahme von zwei Ämtern durch eine Person ist zulässig.
- (2) Die Abteilungsleitung wird für jeweils zwei Jahre durch die Mitglieder der betreffenden Abteilung gewählt.
- (3) Scheidet der Abteilungsleiter während der Amtsperiode vorzeitig aus, kann dieses Amt durch seinen Stellvertreter bzw. ein anderes Abteilungsmitglied bis zur nächsten Wahl in der Abteilungsversammlung kommissarisch übernommen werden. Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss einen kommissarischen Abteilungsleiter bis zur nächsten Abteilungsversammlung zu bestimmen.
- (4) Die Abteilungsleitung leitet und führt die jeweilige Abteilung in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Sie ist verantwortlich für alle organisatorischen und fachlichen Aufgaben, die für eine erfolgreiche Arbeit der Abteilung im Sinne der Abteilungsmitglieder und des Vereinsinteresses im Rahmen der Regelungen dieser Satzung erforderlich sind.
- (5) Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten einer Abteilungsleitung im Rahmen der Geschäftsführung der Abteilung gehören insbesondere:



- a) Verantwortungsvolle Führung der gesamten Abteilung und Gestaltung der notwendigen und satzungsgemäßen Aufbau- und Ablauforganisation, gegebenenfalls unter Herausgabe einer Abteilungsordnung
 - b) Sicherstellung einer satzungsgemäßen Wahrnehmung der Vereinsämter und der Ausübung weiterer Funktionen innerhalb der Abteilung sowie Sicherstellung einer entsprechenden Nachfolgeregelung
 - c) Sicherstellung eines satzungskonformen Trainings-, Wettkampf- und allgemeinen Sportbetriebs einschließlich der entsprechenden Veranstaltungen
 - d) Betrieb und Pflege der vereinseigenen abteilungsspezifischen Sportstätten und Sportgeräte sowie Planung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit dem Patron und dem Geschäftsführer
 - e) Sicherstellung eines sorgsamem Umgangs mit dem Vereinseigentum
 - f) Festlegung von Abteilungszielen und den entsprechenden Strategien und Konzepten
 - g) Aufstellung eines jährlichen Haushalts- und Investitionsplans und Haushaltsführung im Rahmen des vom Erweiterten Vorstand jeweils festgelegten Abteilungsbudgets
 - h) Wahrnehmung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Sportfachverbänden, Dachverbänden und ähnlichen Organisationen
 - i) Sicherstellung einer rechtskonformen Veröffentlichung von Texten und Fotos der eigenen Abteilung ausschließlich in den vom Erweiterten Vorstand freigegebenen vereinseigenen Print- und Online-Medien.
 - j) Sicherstellung einer ausreichenden Aus- und Weiterbildung von Amtsinhabern und weiteren Funktionsträgern der Abteilung sowie Förderung von Führungsnachwuchs
 - k) Beschaffung von Finanzmitteln und Pflege der entsprechenden Kontakte zu Förderern und Sponsoren
- (6) Der Abteilungsleiter kann vom Erweiterten Vorstand als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden und wird dann in das Vereinsregister eingetragen. Er erhält vom Erweiterten Vorstand eine Bestellungsurkunde. Im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten nach Absatz (5) kann der Abteilungsleiter seine Abteilung nach innen und außen im Rechtsgeschäftsverkehr vertreten. Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis eines Abteilungsleiters als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB erstreckt sich auf folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) Vertretung der Abteilungen gegenüber Fachverbänden
 - b) Durchführung des allgemeinen Sport- und Trainingsbetriebs und des damit verbundenen Beschaffungswesens inklusive abteilungsspezifische Nutzung fremder Sportstätten
 - c) Personalangelegenheiten im Bereich der nebenberuflichen Tätigkeiten gemäß §3 Nr. 26 EStG und §3 Nr. 26a EStG bis zur Höchstgrenze der jährlichen Steuerfreibeträge
 - d) Abteilungsspezifisches Sponsoring und Zuschusswesen
 - e) Kooperation mit Partnern im Sportbetrieb

Die Vertretungsmacht eines Abteilungsleiters als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB erstreckt sich jedoch nur auf die Rechtsgeschäfte, die das zugewiesene Geschäftsfeld gewöhnlich mit sich bringt.

- (7) Im Außenverhältnis darf der Abteilungsleiter als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB von seiner Vertretungsmacht nur bei Rechtsgeschäften Gebrauch machen, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag bis zu € 10.000 verpflichten. Bei wiederkehrenden Leistungen und Dauerschuldverhältnissen darf dieser Geschäftswert pro Kalenderjahr nicht überschritten werden. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Geschäftsführers, auch wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit eine Zuständigkeit des Abteilungsleiters handelt.



- (8) Ein Abteilungsleiter ist im Rahmen von Absatz (6) jedoch nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte abzuschließen:
- a) Überlassungsverträge (Miet-, Pacht- und Leihverträge)
 - b) Dienstverträge
 - c) Lizenz- und Nutzungsverträge
 - d) Darlehens- und Bürgschaftsverträge
 - e) Gesellschaftsverträge
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - g) Rechtsgeschäfte zum Zweck der Überlassung von vereinseigenen Sportstätten und Sportgeräten an Dritte
 - h) Rechtsgeschäfte, die bauliche Veränderungen an den Sportstätten zur Folge haben
 - i) Ausstellung von Spendenbescheinigungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes
- (9) Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt, in einer Geschäftsordnung für die Abteilungsleiter als Besondere Vertreter nach § 30 BGB im Innenverhältnis weitergehende Regelungen und Anweisungen zu Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Abteilungsleiter zu treffen.

§ 24 Haushaltsführung der Abteilungen

- (1) Jede Abteilung legt dem Erweiterten Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr sowie einen mehrjährigen Investitionsplan vor.
- (2) Soweit eine Abteilung des Vereins an einem Lizenzierungsverfahren oder am Wettkampfbetrieb einer entsprechenden Liga des Fachverbandes teilnimmt, sind vom Abteilungsleiter rechtzeitig vor Beginn des Lizenzierungsverfahrens oder vor dem jeweiligen Wettkampfbjahr der diesbezügliche Haushaltsplan und die Lizenzierungsunterlagen dem Erweiterten Vorstand zur Prüfung vorzulegen; der Erweiterte Vorstand entscheidet über deren Genehmigung.
- (3) Der Abteilungsleiter hat dem für die Abteilung zuständigen Patron im Erweiterten Vorstand mindestens vierteljährlich zu berichten; eine unverzügliche Berichtspflicht gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Verstößen gegen Auflagen.
- (4) Der Erweiterte Vorstand legt im Rahmen seines Haushaltsplanes und der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel sowie unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes der Abteilung das jeweilige Abteilungsbudget fest.
- (5) Auf Grundlage des festgelegten Budgets sind die Abteilungen zu einer planvollen und wirtschaftlichen Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.
- (6) Im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes rufen die Abteilungen die erforderlichen Mittel beim Erweiterten Vorstand ab. Überschüsse dürfen nur mit Zustimmung des Erweiterten Vorstands verwendet werden. Die im Rahmen der Haushaltsführung anfallenden Unterlagen und Belege sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu übermitteln.



- (7) Jede Abteilungsleitung erstattet jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Abteilungsbericht, der eine Vollständigkeitserklärung enthalten muss und dem Erweiterten Vorstand vorzulegen ist.

§ 25 Abteilungsversammlung

- (1) Jährlich ist vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Abteilungsleiter, eine Abteilungsversammlung einzuberufen und zu leiten.
- (2) Die Abteilungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über die Abteilungsversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben und dem Erweiterten Vorstand zuzuleiten sind.
- (4) Der für die jeweilige Abteilung im Erweiterten Vorstand zuständige Patron ist zu allen Abteilungsversammlungen und zu allen Abteilungsveranstaltungen einzuladen.
- (5) Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen gegenüber dem Erweiterten Vorstand rechtzeitig angekündigt und von diesem genehmigt werden.

§ 26 Gebühren und Arbeitsleistungen

- (1) Zusätzlich zu den Abteilungsbeiträgen können in den Abteilungen folgende Gebühren und Arbeitsleistungen erhoben werden:
 - a) Gebühren für die Teilnahme an Abteilungskursen oder Abteilungsveranstaltungen entsprechende Kursgebühren
 - b) Arbeitsleistungen für die Abteilung, sofern und soweit dies dem Mitglied zumutbar ist und das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (2) Über die Festsetzung, Höhe und Fälligkeit dieser Gebühren und Arbeitsleistungen entscheidet die Abteilungsversammlung.



VII. Sonstige Vereinsorgane und Einrichtungen des Vereins

§ 27 Die Sondereinrichtungen des Vereins

(1) Der Verein unterhält zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zusätzlich zu den Abteilungen folgende Sondereinrichtungen:

- a) Kindersportschule
- b) Jugendclub
- c) Jugendleistungszentrum
- d) VitaSport

Der Verein kann bei Bedarf sowohl Sondereinrichtungen schließen als auch weitere Sondereinrichtungen neu schaffen.

(2) Über die Gründung und Schließung von Sondereinrichtungen sowie deren Aufgaben, deren Betrieb sowie die materielle und personelle Ausstattung entscheidet der Erweiterte Vorstand.

(3) Die Regelungen in dieser Satzung für die Abteilungen des Vereins gelten grundsätzlich auch für die Sondereinrichtungen entsprechend, und es gelten die Rechte und Pflichten der Mitglieder in den Abteilungen grundsätzlich auch für die Mitglieder in den Sondereinrichtungen, mit folgenden Ausnahmen:

- a. Sondereinrichtungen nehmen ihre Angelegenheiten nicht eigenverantwortlich wahr, sondern unterliegen fachlich und disziplinarisch dem Geschäftsführer bzw. dem Erweiterten Vorstand, falls kein Geschäftsführer bestellt ist.
- b. Die Sondereinrichtungen werden jeweils durch eine Person geleitet. Die Leitung von bis zu zwei Sondereinrichtungen durch eine Person (Personalunion) ist zulässig. Der Erweiterte Vorstand ist für die Bestellung und Abbestellung der Leiter der Sondereinrichtungen zuständig. Die für Abteilungen geltenden Regelungen zu Wahlen sind nicht anzuwenden.
- c. Versammlungen der Mitglieder einer Sondereinrichtung werden bei Bedarf vom Leiter der Sondereinrichtung einberufen.
- d. Über die Festsetzung, Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Arbeitsleistungen entscheidet der Erweiterte Vorstand.

§ 28 Der Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands
- b) den vom Vorstand nach § 26 BGB bestellten Referenten
- c) den Leitern der Abteilungen des Vereins, bei deren Verhinderung einem von ihnen bestimmten Vertreter
- d) den Leitern der Sondereinrichtungen, bei deren Verhinderung einem von ihnen bestimmten Vertreter.



- (2) Dem Vereinsausschuss obliegen ausschließlich folgende Aufgaben:
- a) Beratung des Erweiterten Vorstands bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten und Unterstützung des Erweiterten Vorstands bei der Koordinierung der Abteilungen des Vereins
 - b) Entgegennahme des aktuellen Lageberichts des Erweiterten Vorstands
 - c) Beschlussfassung über die Neugründung und Auflösung einer Abteilung auf Antrag des Erweiterten Vorstands
 - d) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Satzungsänderungen
 - e) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen einen Aufnahmeablehnungsbeschluss oder den Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - g) Abberufung eines Vorstandsmitglieds
- (3) Sitzungen des Vereinsausschusses finden jährlich mindestens einmal statt.
- (4) Vereinsausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (5) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände nicht in einer ordnungsgemäßen Vereinsausschusssitzung, sondern im elektronischen Umlaufverfahren erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vereinsausschusses. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der 1. Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Wenn die Mehrheit des Vereinsausschusses innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im elektronischen Umlaufverfahren an den 1. Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vereinsausschusssitzung erfolgen. Wenn die Mehrheit des Vereinsausschusses innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das elektronische Umlaufverfahren ist gescheitert.
- (7) Über die Vereinsausschusssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.



VIII. Vereinsleben

§ 29 Kassenprüfer und Wirtschaftsprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereinsausschusses sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung jährlich zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (3) Über die Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Soweit aufgrund eines Lizenzierungsverfahrens der Jahresbericht und der Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer bedürfen, beauftragt der Erweiterte Vorstand hierzu einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.
- (5) Über das Prüfergebnis des Wirtschaftsprüfers hat der Erweiterte Vorstand in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 30 Ordnungen

- (1) Der Verein gibt sich folgende Ordnungen und Richtlinien:
 - a) Ehrungsordnung
 - b) Versammlungs- und Wahlordnung
 - c) Geschäftsordnungen des Erweiterten Vorstands, der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle
 - d) Finanzordnung incl. Reisekostenordnung
 - e) Übungsleiterordnung
 - f) Entgeltordnung
 - g) Datenschutzrichtlinie
 - h) Beitragsordnung
- (2) Soweit es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Verein sich weitere Ordnungen geben.
- (3) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (4) Die Ordnungen sind vereinsinterne Ausführungsbestimmungen, die innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen das Vereinsleben und den Geschäftsgang regeln.
- (5) Zuständig für den Erlass, die Aufhebung und Änderung aller Ordnungen mit Ausnahme der Abteilungsordnungen ist der Erweiterte Vorstand.
- (6) Für die Abteilungen kann es eigene Abteilungsordnungen geben. Abteilungsordnungen müssen das Geschäftsfeld sowie die Aufbau- und Ablauf-Organisation der Abteilung re-



geln und sich an die Vorgaben dieser Satzung halten. Die Abteilungsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Erweiterten Vorstand.

- (7) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, auf der Homepage des Vereins unter www.sv-wacker.de bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 31 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Angestellten des Vereins erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die vom Erweiterten Vorstand beschlossen wird.
- (4) Die Datenschutzrichtlinie und ihre Änderungen sind analog der Regelung zu den Ordnungen zu veröffentlichen.

§ 32 Verantwortung für den Datenschutz

- (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Erweiterte Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Erweiterten Vorstands.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Erweiterten Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner gesetzlich geregelten Aufgaben keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
- (3) Der Erweiterte Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
- (4) Die Aufgaben des Vereins und des Datenschutzbeauftragten ergeben sich derzeit aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Über seine Tätigkeit wird der Erweiterte Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Erweiterten Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.
- (5) Mit Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gelten deren Regelungen. Der Verein bestimmt nach Maßgabe der DS-GVO einen Verantwortlichen für den Datenschutz, der gegebenenfalls mit der Person des Datenschutzbeauftragten identisch sein kann. Der Verein und der Verantwortliche für den Datenschutz müssen insbesondere die Regelungen für die Datensicherheit gem. Art. 25 bis 31 DS-GVO beachten.



§ 33 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- (3) Der Verein schließt eine Versicherung zur Absicherung der Mitglieder des Erweiterten Vorstands, der Abteilungsleiter und der Leiter von Sondereinrichtungen gegen Risiken aus der Organtätigkeit für den Verein ab (D & O Versicherung). Die Entscheidung trifft der Erweiterte Vorstand per einfachen Beschluss.

IX. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

§ 34 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung ist als einziger Punkt die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins anzukündigen.
- (2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



X. Schlussbestimmungen

§ 35 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. März 2017 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung.
- (3) Diese Satzung und alle Ordnungen werden durch den Vorstand nach §26 BGB auf der Homepage des Vereins unter www.sv-wacker.de bekanntgegeben.